

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/16 50b145/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.02.1993

Norm

MRG §18

Rechtssatz

Die Rechtsstellung des Liegenschaftsverwalters - sei es ein privater Gelegenheitsverwalter, ein gewerblicher Immobilienverwalter oder eine gemeinnützige Bauvereinigung, zu deren Geschäftskreis gemäß § 7 Abs 2 WGG die Verwaltung von Häusern wie das der Antragstellerin gehören kann -, zu dem die Mieter in keinem Rechtsverhältnis stehen, ist auf die Hauptmietzinserhöhung nicht von Einfluß.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 145/92

Entscheidungstext OGH 16.02.1993 5 Ob 145/92

Veröff: WoBI 1993,170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070136

Dokumentnummer

JJR_19930216_OGH0002_0050OB00145_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$